



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1843**

XXXII. Gewerbsprivilegium der Schneider zu Havelberg, vom Jahre 1557.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

lich. Vrkundlich mit vnsern auffgedruckten Secret besiegelt, vnd geben zu Coln am der Sprew, Sontags lactare, nach Christe vnsern lieben herrn geburt Tausend funffhundert vnd Ihm sibben vnd vierzigsten Jare.

Nach dem im R. Geh. Ministerial-Gesamt-Archive aufbewahrten alten Lehnbuche des Havelberger Domcapitels Bl. 81.

**XXXI. Kammergerichtserkenntniß zwischen dem Domcapitel und der Stadt Havelberg wegen der von letzterer errichteten Schäferei und eines Färbehuses, vom Jahre 1553.**

Nachdem sich zwischen dem Ehrwürdigen Thumcapittel der Kirchen zue Havelbergk eins vndt dem Erbahren Rathe dafelbst anders theils, wegen einer aufgebaueten Schäferey vf der Stadtheiden, auch eines newen gebawten ferbhaus halber an den ohrt an der Havel, so man nach Calvarie reiset, zur linken handt des weges, irrung erhalten, darumb sie vor Vnsern gnedigsten herrn des Churfürsten zue Brandenburg verordnete Cammergerichts Räte zu verhör vndt handelunge bescheiden, Seindt sie demnach allerseits folcher irrung vndt gebrechen halber mit Ihrem wissen vnd willen durch die Räte entlichen zu grunde vertragen vndt entscheiden worden, wie volget, Also das die gebawte Schäferey foll hinfüro also stehend vnd gebawet bleiben, auch wie gebürlich vnd nöttig angerichtet vnd gehalten werden, vndt foll das Capittel mit Ihrem Viehe an schaffen, schweinen, kühen, pferden von des Raths vndt gemeiner Stadt Havelbergk grunde, boden vndt Stadtheiden bleiben. Imgleichen foll vndt will der Rath vndt Bürger mit allen Ihrem Viehe sich des Capittels heiden, acker vndt grunde hinwieder enthalten, vndt hiedurch dieser artickel zu grunde beigelegt vndt vertragen sein, jedoch des Bischoffs vnd Capittels zu Havelberg althergebrachte gerechtigkeit vnshedlich. Zum Andern foll das gebawte ferbhaus auch hinfür gantzlichen volbracht, aufgebawet, auch zeune vnd was zum ferbhawse von nötten, auch an rennen, die man dazu dorff, doch das nicht zu grosfer vbriger raum darzu genommen, vndt aufgebawet werden vndt bleiben, vndt der Rath dem Thumbkapitel dagegen funffzig gulden vmb guten vortrags willen verreichen vndt geben. Vndt sollen hierüber alle vorige Vortrage durch Marggraffen Ludewigen vndt Marggraffen Johanfen, auch letztlich durch Dr. Ketwigen vnd Engelke Warnsteden vferichtet sambt allen andern gleichwoll in ihrem inhalt vndt bestande bleiben vndt gehalten werden vndt durch diesen vortrag wieder vernewert vndt nicht auffgehoben sein. Alles getrewlich vndt vngesährlich. Vrkundlich mit hochgedachter Churfürstl. gnaden kammergerichts siegel besiegelt vndt geteehen zu Coln an der Sprew, Freytags am Abend Martini, Christi U. I. H. g. im funffzehnhundersten vndt drey vndt funffzigsten Jare.

Nach einer Copie des Geh. Ministerial-Archives.

**XXXII. Gewerbsprivilegium der Schneider zu Havelberg, vom Jahre 1557.**

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburgk etc., wie wol vnser lieben getrewen, die Alterleutte, meister vndt gemeine gulde Bruder des schneider handtwercks vnser stadit Havelbergk, vorschienner Zeit auff ihr vnterthenigs emfign fuchen mit einem priuilegio vorsehen, So

haben sie vnß doch ferner berichtet vnd furbracht wie sie sich noch eilich Artickel, derer sie eins theils Im brauche, vnd eins theils sonst Irem handwercke dienstlich vnd furtreglich weren, vnter fleißiger bitte, wir als der Landesfürst mochten Inen solchen Artickel, neben den vorigen priuilegio, auch Confirmirn, bestettigen vnd sie damit Priuilegirn. Wan wir dan befunden, das dieselbigen Pillig, Auch zu erhaltung ihres Handwercks vnd zu beforderung deselbigen vffnehmen vnd gedeien nützlich sein; Als haben wir sie mit solchenn Artickeln auch befreiet vnd ihnen dieselbigen Confirmirt vnd bestettigt, wie volgett, Nemblichen vnd zum Ersten, das der Jenige so bey Inen meilter werden vnd die gilde gewinnen will, zuuor bey einem meister zu Hauerbergk auffß Jar, wie in andern vnsern stetten gewonlich, arbeiten oder sich mit dem handwercke darumb vertragen vnd sie derhalb zufrieden stellen soll. Zum 2. sollen dieselbigen nach volgens werck oder meister stücken, Als einen langen frauen heicken vnd einen frauen fuben desgleichen ein Par Krummen Mouwen oder ermel, Alles nach Alter gewonheit, auch ein Par Hofen vnd wammes, wie sichs gehort vnd damit bestehen können, Recht schneiden vnd machen. Vnd wan also einer mit solchen stücken vntadlich bestehet, Soll ehr weiter schuldig sein der gulden vnd gewerck funff Merckche schock zu erlegen vnd die gewonliche werck kösten, wie vohr Alters, zu thun vnd Aufszurichten. Wehn solchs geschehen vnd nicht ehr soll ehr in die gilde vnd Innunge gestadtet vnd fur einen meister an vnd Auffgenommen werden: dan do es einen an den meister stücken zu machen mangeltt vnd die nicht recht zurichten vnd vorfertigen wurde, Sol ehr zu gulden nicht zugelassen werden, so lange bis er es besser gelernet hatt vnd damit bestehen könne. Zum 3. soll auch kein Meister vnter Inen mehr Als zwey gefellen setzen. Zum 4. wen sichs zutregt, das ein Meister vorsterben vnd arbeit Im haufe nach sich verlassen wurde, Soll derselbigen witwe solche arbeit vollent fertig vnd zu rechten machen zu lassen macht haben. Aber nach solchem sich Aller schneider arbeit enthalten. Zum 5. wen ein solche witwe oder aber auch eines chneiders Tochter in der stadt wider In das Schneider handwerck freyte, Sollen sie die halbe gulde frey haben. Gleicher gestalt soll es mit eins schneiders son auch gehalten werdenn. Do aber ein solcher oder anderer meister wirt, eine aufser dem handwerck zur ehe nehmen wurde, dieselbige soll ein Mercklich schock In die gulde zugeben vnd sich damit einzukeuffen vorpfflicht feinn. Zum 6. Sollen solche personen In ihre Handwerck gestadtet werden, die ehelicher gebuert ehrlich wandels vnd lebens auch mit keiner vntadtt besleckt vnd Ire gulde vnd wercke zu besitzen wurdig sein. Zum 7. soll vermuge vnsern vorigen priuilegii keiner Ires Handwercks aufferhalb der stadt Hauerbergk vntter dem Berge oder Innerhalb anderthalbe meile weges, do vor alters nicht schneider gefellen, wohnen noch gelitten, Sondern auffgetriben vnd dattu von dem Handwercke gestrafft werden, sie mochten dan der schneider Innunge zu Hauerberge gewinnen vnd die gilde mithalten. Viel weniger sollen die storer vnd ledige gefellen, so ane tragung gemeiner landsburden, den besessenen vnsern vnderthanen ihre nahrung heimlich beide In stetten vnd dörrfern abschneiden, geduldett, Sondern wie In andern vnsern vornehmern stetten damit gehalten, des gepfandt oder die arbeit von dem Handwerck genommen vnd gebuerlichen gestrafft werden. Desgleichen wollen wir auch widder die hauser vnd heger der storer In Stetten vnd Dörrfern, darinne sie also arbeiten vnd ihren vnterschleiff haben, trachten vnd andern zu abschew zu abwege fördern vnd bringen lassen. Zum 8. soll auch den schneidern, so vor alters Innerhalb anderthalbe meil weges gewohnett vnd der schneidergilde zu Hauerberge nicht gewonnen noch halten, die arbeit auß der Stadt Hauerbergk heimlich oder offentlich von den leuthen zu holen vnd den schneidern In der stadt Ire nahrung also zu entziehen, hiemitt gantzlichen verbotten sein vnd daruber, wo sie also betreten, die nahrung der Arbeit auch ferner straffe von dem Handwercke deshalb gewarten. Vnd wir priuilegirn obgedachte alterleuthe, meister vnd

gemeine guldebruder des schneider handwercks zu Hanelbergk mitt obgedachten puncten vnd Artickeln etc. Coln an der Sprew, Sonnabens nach purificationis Mariae, Christi vnfers lieben herrn gebuertt Tausent funfthundertt vnd In sieben vnd funfztzigsten Jare.

Nach dem Churmärk. Lehns-Copial-Buche.

### XXXIII. Havelberger Kirchenvisitations-Ordnung, vom Jahre 1558.

Nachdeme der Durchleuchtigt Hochgebornn Fürst vnd Her, Her Joachim, Marggraff zu Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs ErzKammerer vnd Churfürst, vnser gnedigster Her, Aus sonderlicher schickung des Almechtigen, vnd eingebung des heiligen Geistes, Das heilig seligmachende Wort Gottes angenommen, Vnd daselbe In Seiner Churfürstlichen Gnaden Landen mit sonderm vleisse predigen lassen, Auch derwegen sich mit derselben Prelaten, Graffenn, Hernn, denen Von Adell, Ritterschafft vnd Stedten, desgleichen der furnembsten Theologen In Deutzchen Landenn sonderlichen Vorgehabten Rathe Vnd bewilligung, einer Christlichen Kirchenordnung, wie es In Geistlichen Vnd Kirchenfachen Inn S. Churf. G. Churfurstenthumb der Marcke zu Brandenburgk, durchaus gehalten werden solle, Vorglichen, Inn druck aufgehenn Vnd durch derselben Vorordentten Visitatorn, Ihn Voriger gehaltenen Visitation allenthalben Publicirenn, Auch doneben sonderliche Abscheide aufrichten lassen, Wie dan auch dieselbe S. Churf. G. Christliche Kirchenordnungen Vonn der Römischen Keyf. Majestät, Vnserm allergnedigsten Hern, Confirmirt, bestetigt Vnd Approbirett wordenn. Vnd aber Sr. Churf. G. Vielfeltigt fürkommen, das sich darüber allerley mengel vnd vnrichtigkeiten in Geistlichen sachen begeben vnd Zugetragen, Derhalben S. Churf. G. aus Christlichen Fürstlichen bedencken, bewogenn, Derselbigen Visitatorn abermahll abzufertigen, Mitt beuelich, dj Vorige Visitation Zu reiteren, Sonderlich aber darauf Zusehen, Vnd mit fleisse wahrzunehmen, Das S. Churf. G. Christliche Kirchenordnung gehalten, vnd derselbigen Vnterthanen Gotts Wort Lautter vnd rein gepredigt vnd furgetragen, Auch dj heiligen hochwürdigen Sacrament nach Christi vnfers lieben Hernn einsetzung vorreicht werdenn, Desgleichen dj Kirchendiener Irhe nottursige vnd geberliche Vnterhaltung haben mochtenn, Vnd dan alle andere Christliche Ordnung, So Zu Vortsetzung Gottes vnd seins Lieben Sohns, vnfers Heilandes seligmachenden Wortts dienlich aufzurichten vnd Zuwachen. Demnach Vnd Zu gehorsamer Volge, solchs S. Churf. G. empfangenen beuelichs, haben derselbigen Vorordentte Visitatores sich anhero vorsigt, den Pfarrer, Caplan vnd andere Schull- Vnd Kirchendiener, auch den Rath vnd Vorsteher des gemeinen Kastens alhie vor sich bescheiden, vnd den abscheidt vormals alhie aufgerichtet widder für die handt genommen, Auch was In den sachen mitler Zeit des berurten abscheidts vorgangenn, Desgleichen die gebrechen allenthalbenn gehört, Vnd mit fleisse verkundigt. Vnd horen dj Visitatores anfenglichen gerne, das alhie Ihn Irher gegenwarth dj erklärung vom Pfarrer, Rathe, Caplan, Schulmeister, auch andern Kirchen- vnd schuldienern geschehen, das sie allenthalben Ihn guther einekeit stehen, Auch von keinem Vnwillen oder getzenke widder einander wissen. Derwegen wollen auch dj Visitatores gegen hochgedachtem Vnserm gnedigsten hern ruhmen, nicht Zweifelnde, S. Churf. G. werden ob solcher einekeit ein gnedigs gefallen tragen. Wiewol auch vnter andern furbracht, Das hochgedachtes vnfers gnedigsten Hernn Christlichen Kirchenordnung alhie gehalten wordenn, vnd dj Visitatores nicht Zweifelnd, Itzige Pfarrer vnd Caplan werden Irem erbietten nach, derselbigen ordnung wo es bishero nicht geschehen, nachmals allenthalben nachleben, So haben